

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An die für die Integrations- und
Aufnahmepauschale zuständigen Stellen der
Kreise und kreisfreien Städte des Landes
Schleswig-Holstein

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Landesverbände

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-
Holstein beim Präsidenten des Schleswig-
Holsteinischen Landtages

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 51682/2018/
Meine Nachricht vom: /

Stefanie Braunreuther-Rix
Stefanie.Braunreuther-Rix@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3274

22. Oktober 2018

Erlass zur Integrations- und Aufnahmepauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Vereinbarung vom 11. Januar 2018 haben sich das Land und die Kommunalen Landesverbände darauf verständigt, die Regelungen zur Integrationspauschale des Jahres 2018 für das Jahr 2019 fortzuschreiben. Die Integrations- und Aufnahmepauschale (IAP) wird auf 500 €, der Festbetrag auf 17 Mio. € festgesetzt.

Der Erlass zur Integrations- und Aufnahmepauschale wird daher entsprechend angepasst.

Darüber hinaus sind lediglich kleinere redaktionelle Klarstellungen erfolgt.

Zur besseren Lesbarkeit finden Sie den ab 01.01.2019 gültigen Erlass in der neuen Fassung angefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Stefanie Braunreuther-Rix

Erlass zur Integrations- und Aufnahmepauschale

I. Grundsätze

1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt den Kommunen für unter 2.1 bis 2.5 benannte und ab dem 01.01.2019 bis einschließlich 31.12.2019 verteilte und angekommene bzw. eingereiste Personen eine Integrations- und Aufnahmepauschale. Mit der Pauschale soll die Aufnahme und Integration dezentral untergebrachter Flüchtlinge und ihrer Familienangehörigen gefördert werden. Als „dezentrale Unterbringung“ gilt jede Unterbringung von Flüchtlingen außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte der Kreise und kreisfreien Städte.
2. Eine einmalige Integrations- und Aufnahmepauschale wird für tatsächlich entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen gewährt für:
 - 2.1 Aus einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer zugeordneten Unterkunft kommende Asylsuchende, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG verfügen, anerkannt Schutzberechtigte nach Art. 16 a GG oder Genfer Flüchtlingskonvention, Subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit nationalem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG oder einer Duldung nach § 60 a AufenthG sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten und deren minderjährige Kinder
 - 2.2 Kinder von Personen unter Nr. 2.1 - unabhängig von deren aktuellen Aufenthaltsstatus-, sofern die Kinder ab 01.01.2019 und innerhalb eines Jahres nach Zuweisung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) auf die Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland geboren worden sind
 - 2.3 Angehörige der Kernfamilie, die ab dem 01.01.2019 bei regulärem Nachzug nach dem 6. Abschnitt des AufenthG zu einer Person unter Nr. 2.1 - unabhängig von deren aktuellen Aufenthaltsstatus - in den Kommunen Schleswig-Holsteins eingetroffen sind. Die Familie muss nicht über die Erstaufnahmeeinrichtung oder eine zugeordnete Unterkunft des Landes eingereist sein. Die Kernfamilie der Person unter Nr. 2.1 umfasst:
 - Ehegatte/ Ehegattin
 - eingetragener Lebenspartner/ eingetragene Lebenspartnerin
 - deren minderjährige ledige Kinder,sofern die Familie schon zum Fluchtzeitpunkt im Herkunftsland bestanden hat.
 - 2.4 „Begleitete unbegleitete minderjährige Ausländer“, d. h. minderjährige Ausländer/Ausländerinnen, deren Eltern oder sonstige für sie personensorgeberechtigte Personen sich nicht im Bundesgebiet aufhalten und die in Begleitung sonstiger erziehungsberechtigter Verwandter (Tante, Onkel, volljährige Geschwister, etc.) nach Deutschland eingereist sind und ab dem 01.01.2019 mit ihrem/ihrer durch das LfA auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Begleiter/Begleiterin aus der Erstaufnahmeeinrichtung oder einer zugeordneten Unterkunft mitgereist sind
 - 2.5 Eltern minderjähriger Ausländer, die im Familiennachzug nach § 36 Abs. 1 oder § 36 a AufenthG in das Bundesgebiet eingereist sind. Die Eltern müssen nicht über die Erstaufnahmeeinrichtung oder eine zugeordnete Unterkunft des Landes eingereist sein. Gleiches gilt für minderjährige Geschwisterkinder dieser minderjährigen Ausländer.

3. Die Integrations- und Aufnahmepauschale kann für Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von dezentral untergebrachten Flüchtlingen und ihrer Familienangehörigen eingesetzt werden. Sie kann teilweise auch verwendet werden, um ehrenamtliches Engagement zu fördern.
4. Sie wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 i. H. v. 500 € gewährt.
5. Die Integrations- und Aufnahmepauschale darf nur dann und insoweit verwendet werden, als eine Finanzierung der Aufwendungen nicht auf andere Weise, insbesondere auf Grund von Rechtsvorschriften, sichergestellt ist.

II. Schwerpunkte der Förderung

Die Gewährung der Integrations- und Aufnahmepauschale durch das Land Schleswig-Holstein soll insbesondere den nachstehenden Förderschwerpunkten dienen:

1. Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
2. Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld
3. Gewährleistung einer adäquaten Unterbringung
4. Gewährleistung einer adäquaten Versorgung
5. Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft

III. Verfahren

1. Die Auszahlung der Integrations- und Aufnahmepauschale erfolgt durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) monatlich im Nachfolgemonat der entsprechenden Meldung der unter 2.1 bis 2.5 genannten Personen beim LfA. Grundlage der Auszahlung ist die monatliche Meldung der Kreise und kreisfreien Städte, welche diese im Nachfolgemonat der Verteilung bzw. des Eintreffens der entsprechenden Person mit dem vom LfA zur Verfügung gestellten Melde-Formular vorzunehmen haben.
2. Bei einer Weiterleitung von Asylsuchenden oder anderen unter 2. 1. genannten Personen aus einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft nach einem Aufenthalt in der anerkannten Gemeinschaftsunterkunft von mehr als zwei Monaten erfolgt eine anteilige Kürzung der Integrations- und Aufnahmepauschale unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in der anerkannten Gemeinschaftsunterkunft im vorangegangenen Halbjahr.
3. Die Kreise leiten die Integrations- und Aufnahmepauschale vollständig und unverzüglich an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiter, denen die Asylsuchenden zugewiesen sind.
4. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können die Integrations- und Aufnahmepauschale zur Förderung der Aufnahme und Integration ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Dabei können sie mit anderen Ämtern und amtsfreien Gemeinden zusammenarbeiten.

5. Die anteilige Weiterleitung der Förderung kann bei Umzug der unter 2.1 genannten Person und seiner Familienangehörigen innerhalb der ersten sechs Monate nach Eintreffen aufwandsbezogen und bilateral geregelt werden.
6. Die Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale müssen bis spätestens zum 30.09. des Folgejahres verwendet worden sein. Bis zum 31.10. dieses Folgejahres teilen die Kreise und kreisfreien Städte dem LfA die Höhe der Integrations- und Aufnahmepauschale mit, die sie für den Bezugszeitraum erhalten haben.
7. Dabei haben die Kreise die kreisinterne Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ämter und amtsfreien Gemeinden aufzuschlüsseln. Zugleich haben die kreisfreien Städte zu bestätigen, dass die Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale vollständig und bestimmungsgemäß für Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen verwendet worden sind.

Die Kreise haben zu bestätigen, dass die Ämter und amtsfreien Gemeinden bestätigt haben, dass die Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale von diesen vollständig und bestimmungsgemäß für Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylsuchenden verwendet worden sind.

8. Soweit Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale nicht verausgabt worden sind, sind diese an das Land zurückzuzahlen. Die Vereinbarung vom 11. Januar 2018 über nicht durch die IAP gebundene Mittel des Gesamtbetrages bleibt davon unberührt.